GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim

Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Ortsräte, die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, die Ehrenbeamten sowie die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen nehmen ihre Tätigkeit zum Wohl der Gemeinde unentgeltlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen einschließlich etwaiger Aufwendungen für Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen, die nach dieser Satzung in Form eines festen Monatsbetrags gezahlt werden, werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem sie beendet wird, gewährt.

Die Zahlung erfolgt monatlich.

Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert, ruht der Anspruch vom Beginn des folgenden Monats bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde. Dabei werden eigene Entschädigungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vertretung stehen, angerechnet.

Neben den Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigungen

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in	100 €
2. Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in	70 €
3. Beigeordnete/r	70 €
4. Fraktionsvorsitzende/r	100 €
5. Ortsbürgermeister/in/Ortsvorsteher/in	70 €.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen nach Nrn. 1 bis 5 wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um 25 %, wenn nachweislich während der Wahrnehmung des Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4
Sitzungsgeld

Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und sonstigen Terminen, zu denen die Gemeinde eingeladen hat, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Fraktionssitzungen wird an die Ratsmitglieder monatlich ein Sitzungsgeld von 10 € gezahlt.

Für die nachweislich entstandenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 5,50 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt.

§ 5
Auslagenersatz

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten je Sitzung zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 4 eine Pauschale für Auslagenersatz von 5 €, wenn sie der Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben.

§ 6
Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten auf Antrag für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Nieders. Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7
Verdienstausfallentschädigung

Anspruch auf Verdienstausfall haben:

a. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
b. Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt.

Bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich besondere Nachteile entstehen, erhalten auf Antrag nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je volle Stunde der Sitzung für höchstens acht Stunden je Tag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendigerweise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 8
Auslagenersatz

Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz ist auf 60 € monatlich beschränkt.

§ 9
Höhe der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Gemeindebrandmeister/in	150 €
2.	Stellv. Gemeindebrandmeister/in	80 €
3.	Ortsbrandmeister/in mit Feuerwehrstützpunkt	100 €
4.	Übrige Ortsbrandmeister/in	80 €
5.	Stellv. Ortsbrandmeister/in	50 €
6.	Gerätewart/in	20 €
	Zuzüglich je Fahrzeug	10 €
7.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	25 €
8.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	40 €
9.	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	40 €
10.	Gemeindeausbilder/in	30 €
11.	Kinderfeuerwehrwart/in	40 €
12.	Brandschutzerzieher/in	20 €.

§ 10
Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Gemeinde ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

Der Ersatz der Aufwendungen wird auf 5,50 € je angefangene Stunde für höchstens acht Stunden/Tag begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 11
Verdienstausfall

Die Gemeinde hat den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz erfasst sind, auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf den Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt.

§ 12
Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Holle vom 09.11.2001 zuletzt geändert durch den 5.Nachtrag vom 23.10.2014 außer Kraft.

Holle, den 07.12.2017

Der Bürgermeister

GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim

Huchthausen

GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim

1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 07.12.2017 beschlossen:

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

   Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen nach Nrn. 1 **bis 4** wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. **§ 4 Abs. 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

   Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und sonstigen Terminen, zu denen die Gemeinde eingeladen hat, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € **für den Sitzungstag.**

   Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden oder finden **am selben Tag** mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

3. Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Holle, den 22.02.2018

Der Bürgermeister

Huchthausen